



## **Satzung** **zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleinleiter** **(Kleinleiterabgabesatzung - KIES)**

Aufgrund von § 115 Abs. 2 Wassergesetz fur Baden-Wurttemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung fur Baden-Wurttemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes fur Baden-Wurttemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Margen am 17. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Abgabebearbeitung**

Die Gemeinde erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AbwAG zu zahlenden Abgabe, einschlielich des hierfur entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleinleiterabgabe.

### **§ 2** **Abgabebetrag**

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, die nicht an eine offentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach § 115 Abs. 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m<sup>3</sup> Schmutzwasser/ Tag aus Haushaltungen und ahnliches Schmutzwasser in ein Gewasser nach § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

### **§ 3** **Entstehung und Falligkeit**

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(2) Die Abgabeschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fallig.

### **§ 4** **Abgabeschuldner**

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstuckseigentumer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstuckseigentumers Abgabeschuldner.

Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5** **Abgabemastab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstuck berechnet. Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist.

### **§ 6** **Abgabesatz**

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 29,00 €

## § 7

### Abgabebefreiung

Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 30. November 1993, in der Fassung vom 05. Dezember 1996 tritt außer Kraft.

St. Märgen, den 17. Juli 2001



Waldvogel, Bürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

St. Märgen, den 17. Juli 2001  
gez. : Waldvogel, Bürgermeister